

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung Schweiz“ besteht seit dem 30. Oktober 1998 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck des Vereins

Der Verband setzt sich zum Ziel, das Angebot der sozialpädagogischen Familienbegleitung und verwandte aufsuchende Hilfe im sozialen Bereich zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Den Zusammenschluss von Fachleuten, welche in der sozialpädagogischen Familienbegleitung tätig sind
- b) Die Entwicklung eines gesamtschweizerischen Standards, welcher Qualitätsmerkmale des Angebots SPF definiert
- c) Gemeinsame Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Überregionale Weiterbildung
- e) Schaffung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen
- f) Information und Beratung der Mitglieder, der Öffentlichkeit und der Behörden
- g) Vertreten von sozial- und berufspolitischen Anliegen

3. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen oder Institutionen werden, die SPF anbieten, in der SPF arbeiten oder daran interessiert sind, die SPF im Sinne des Vereinszweckes zu unterstützen.

Der Fachverband SPF Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

| Kategorie | Aktivmitglieder | |
|-----------|-------------------------|------------------------------|
| A | Institution | 2'500 – 3'000 Stellenprozent |
| B | Institution | 2'000 – 2'500 Stellenprozent |
| C | Institution | 1'500 – 2'000 Stellenprozent |
| D | Institution | 1'000 – 1'500 Stellenprozent |
| E | Institution | 500 – 1'000 Stellenprozent |
| F | Institution | Bis 500 Stellenprozent |
| G | Einzelpersonen | |
| | | |
| H | Passivmitglieder | |

Aktivmitglieder

- A-F) Institutionen: SPF anbietende Organisationen mit mehr als einer Familienbegleiterin/Familienbegleiter gelten als Institution. Institutionen haben vier Stimmen und zahlen den Mitgliederbeitrag für Institutionen. Die Aufnahme erfolgt via Antrag an die Aufnahmekommission. Institutionen müssen die Qualitätsstandards des Fachverbandes erfüllen. Aufgenommene Institutionen erhalten das Mitgliederlogo und können ihr Angebot auf der Homepage des Fachverbandes veröffentlichen. Sie werden alle fünf Jahre überprüft.
- G) Einzelpersonen: Unter diese Mitgliederkategorie fallen selbständig SPF anbietende Einzelpersonen. Sie haben zwei Stimmen und zahlen den Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen. Die Aufnahme erfolgt via Antrag an die Aufnahmekommission. Einzelpersonen müssen die Qualitätsstandards des Fachverbandes erfüllen. Aufgenommene Einzelpersonen erhalten das Mitgliederlogo und können ihr Angebot auf der Homepage des Fachverbandes veröffentlichen. Sie werden alle fünf Jahre überprüft.

Passivmitglieder

- H) Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die eng mit der SPF verbunden sind und die Ziele des Fachverbandes mittragen. Pensionierte, Dozierende, Studierende etc. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben keine Stimme und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder können in den Vorstand und in Kommissionen gewählt werden und in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Im Übrigen können Interessierte, welche die Qualitätsstandards des Fachverbandes (noch) nicht erfüllen als Gäste an den Sitzungen des Fachverbandes und dem Erfahrungsaustausch teilnehmen. Sie bezahlen einen Beitrag pro Sitzung. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme Aktivmitglieder

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet nach eingegangenem Aufnahmegesuch die Aufnahmekommission. Der Vorstand ist die Rekursinstanz.

Nach einem positiven Entscheid der Aufnahmekommission, erfolgt der Beitritt durch das Einzahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages. Institutionen und Einzelfirmen bezahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr.

Aufnahmekriterien für Aktivmitglieder:

Die Aufnahmekriterien für Aktivmitglieder sind in den Qualitätsstandards des Fachverbandes beschrieben.

Austritt / Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag trotz Austritt vollständig zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlichen Austritt oder das nicht fristgerechte Bezahlen des Jahresbeitrages per Ende Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten oder die Prinzipien des Vereins verstösst.

Dieser Entscheid fällt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

4. Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen
- d) Aufnahmekommission
- e) Arbeitsgruppen
- f) Regionalverbände

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls vom letzten Jahr
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Genehmigung von Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages von Mitgliedern und anderen Gebühren
- Entscheid über die übrigen Anträge der Traktandenliste
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und des Vorstandes
- Wahl der Aufnahmekommission
- Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- Änderungen der Statuten

2. Stimmberechtigung/-modus

Jedes Aktivmitglied übt seine Stimmrechte an der MV gemäss oben Ziffer 3 A) – G) aus.

Einzelpersonen müssen persönlich anwesend sein. Institutionen können ihre vier Stimmen entweder in Personalunion über eine Person oder über max. vier Personen (also eine bis max. vier Stimmen pro Person) ausüben. Gäste haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch einfaches Mehr gefasst, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Einladung

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern 20 Tage vor deren Termin zugestellt werden und enthält die Traktandenliste. Die Zustellung darf auch per E-Mail erfolgen.

4. Anträge
Anträge, die nicht in direktem Zusammenhang mit den ordentlichen Traktanden stehen, müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
Diese Traktanden können auf Antrag des Vorstandes und sofern $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten zustimmen, zu Beginn der Versammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

1. Einberufung
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung und Begründen der Traktanden verlangt.
Beantragte Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innert dreier Monate durchzuführen.
2. Durchführung
Für die Durchführung der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

Vorstand

1. Zusammensetzung
Bei der Zusammensetzung des Vorstandes werden regionale und funktionale Unterschiede berücksichtigt.
Nach Möglichkeit soll nicht mehr als eine Person pro Institution / Trägerschaft im Vorstand vertreten sein.
Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er kann wiedergewählt werden.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Aufgaben
Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins aussen, gegenüber Amtsstellen und der Öffentlichkeit.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konstituierung, ausgenommen das Präsidium
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Bearbeitung von Rekursen gegen den Entscheid der Aufnahmekommission
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollziehung der Beschlüsse
 - e) Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen oder deren Delegation
 - f) Erledigung von Sonderaufgaben, soweit diese nicht von Arbeitsgruppen übernommen werden
 - g) Bestellung von Arbeitsgruppen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Der Vorstand hat die Möglichkeit eine Geschäftsstelle zu besetzen und diese zu führen.
3. Unterschrift
Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung

RevisorInnen

Die beiden RechnungsrevisorInnen werden auf eine zweijährige Amtsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen Kassawesen und Jahresrechnung. Zuhanden der Mitgliederversammlung erstatten sie jährlich Bericht und Antrag.

Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern.

Arbeitsgruppen

Mitglieder haben die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu bilden.

Arbeitsgruppen können folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch, welche die fachliche Auseinandersetzung fördert
- b) Vorbereitung einer geeigneten Interessenvertretung des Vereins gegen aussen
- c) Ausarbeitung von fachlichen Stellungnahmen, Plattformen, Veranstaltungen, Beurteilungen, Konzepten, Visionen etc. zuhanden des Vorstandes und / oder der Vereinsmitglieder.

Arbeitsgruppen informieren die restlichen Mitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit.

Die Arbeitsgruppen können nur nach Absprache mit dem Vorstand Stellungnahmen in ihrem eigenen Namen veröffentlichen.

Regionalverbände

1. Die Regionalverbände des Fachverbandes SPF Schweiz sind regionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Fachverbandes SPF Schweiz. Sie konstituieren sich selbst.
2. Die Bestimmungen der Regionalverbände dürfen den Statuten und den verbandspolitischen Grundsätzen des Fachverbandes SPF Schweiz nicht widersprechen.
3. Die Regionalverbände gewährleisten die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Fachverbandes SPF Schweiz und sie sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fachverbandes SPF Schweiz gebunden.
4. Ein Regionalverband entsteht rechtlich durch seine Anerkennung durch die Mitgliederversammlung des SPF Fachverbandes Schweiz.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Den einmaligen Aufnahmegebühren der Institutionen und Einzelfirmen
- b) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Spenden von Gönnerinnen und Gönnern
- d) Den weiteren Beiträgen, Spenden und Legaten von privaten und juristischen Personen
- e) Überschüssen aus Veranstaltungen des Fachverbandes
- f) Den Zinserträgen des Vereinsvermögens

6. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder.

7. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mittels 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung verfügbare Vereinsvermögen wird einer Verwendung zugeführt, die dem Vereinszweck ähnlich ist.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 24.01.2025 angenommen. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.